

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2251**

Bioland

Bioland e. V. GS SH-HH-MV Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg

Carola Ketelhodt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Agrar-und Umweltausschuss

T. +49 4331 9438-175
F. +49 4331 9438-177
Carola.Ketelhodt@bioland.de

Postfach 7121
24171 Kiel

10.04.2011

Stellungnahme zu den Landtagsanträgen der Fraktionen SPD und Grüne, sowie zum Änderungsantrag der Linken (Drucksachen 17/ 1071, 17/ 1176, 17/ 1229)

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Stellungnahme zu den Landtagsanträgen der Fraktionen SPD und Grüne, sowie zum Änderungsantrag der Linken (Drucksachen 17/ 1071, 17/ 1176, 17/ 1229) zur zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sende ich Ihnen unser aktuelles Diskussionspapier mit der Bitte um Berücksichtigung.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Carola Ketelhodt
Geschäftsführung SH, HH, MV
Bioland e.V.



Agar- und Umweltausschuss
des Landtag Schleswig-Holstein

24171 Kiel

Ihre Ansprechpartnerin
Carola Ketelhodt

T. +49 4331 9438-175
F. +49 4331 9438-177
Carola.ketelhodt@bioland.de

10.04.2011

Diskussionspapier

Bioland Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission vom 18.11.2011 „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ (KOM2010 672) und Vorschläge zur konkreten Umsetzung der für Oktober 2011 erwarteten Legislativvorschläge der EU-Kommission zur GAP

Kurzanalyse der Ausgangssituation

Am Ende der laufenden Agrarreform im Jahr 2013 wird der EU-Agrarhaushalt über die stattliche Summe von jährlich rund 60 Mrd. Euro verfügen, wobei knapp 46 Mrd. Euro als Direktzahlungen der 1. Säule an Landwirte fließen. 85% aller Direktzahlungen, die von der EU gewährt werden, gehen an nur 20% der Betriebe. Die pauschale, undifferenzierte Flächenzahlung der 1. Säule hat rationalisierten und spezialisierten (Ackerbau-/Groß-) Betrieben erhebliche Wettbewerbsvorteile verschafft. Betriebe, die eine vielfältige Landwirtschaft in einer reich strukturierten Landschaft oder eine flächengebundene Tierhaltung betreiben, sind benachteiligt.

Das bisherige Fördermodell einschließlich einer falschen Ausrichtung der einzelbetriebliche Investitionsförderung begünstigt klar Strukturentwicklungen in Richtung „Kostenführerschaft“ und nicht „Multifunktionaler Landwirtschaft“.

Den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen wird die bestehende Agrarpolitik in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: Viele negative Entwicklungen, die mit bestimmten Formen von Landbewirtschaftung, Tierhaltung, Lebensmittelindustrie und internationalem Agrarhandel verbunden sind, werden durch diese Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sogar noch beschleunigt. Klimawandel und Verlust an Biodiversität sind zentrale Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts. Die Landwirtschaft ist durch ihre Intensivierung und Spezialisierung ein Hauptfaktor der Gefährdung von Biodiversität sowohl in Deutschland als auch Europa geworden. Das europäische Ziel, den Verlust an Biodiversität bis 2010 zu stoppen, wurde nicht erreicht. Es bestehen mit Natura 2000, der Wasserrahmenrichtlinie als auch im Klimaschutz sehr hohe Anforderungen, zu der die künftige Agrarreform einen wesentlichen positiven (Lenkungs-)Beitrag leisten muss.

Zudem haben die letzten Agrarreformen einen anhaltenden Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft nicht verhindern können.

Eine neue Zieldefinition und eine nachvollziehbare Begründung für die Agrargelder in der GAP nach 2013 sind eine Grundvoraussetzung für die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz. Ziel einer rationalen Politik wäre es, die negativen externen Effekte, aber auch positive externe Effekte unterschiedlicher Landbewirtschaftungsformen/-intensitäten, zu internalisieren. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und in Folge die Krise des Euro, aber auch Fragen der Klimafolgewirkungen von Agrarbewirtschaftung werden ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Verhandlungen zur GAP 2014 sein (Stichwort: knappe Haushalte auf allen Politikebenen).

Bewertung und Vorschläge zur Mitteilung der EU-Kommission vom 18.11.2010 (Option 2)

Gesamtstruktur/Säulenstruktur

In der noch recht allgemein gefassten Kommissionsmitteilung wird vorgeschlagen, die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume weiterhin auf zwei Säulen zu verteilen. Dabei schlägt die Kommission „eine ‚grünere‘ erste Säule“ vor, „die auch eine gerechtere Verteilung gewährleistet“ sowie eine zweite Säule, „die verstärkt auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Klimawandel und Umwelt“ abzielt.

Die Fortführung des bestehenden Säulenmodells (1. und 2. Säule) einschließlich der bestehenden unterschiedlichen Co-Finanzierungssätze wäre sowohl für die Erreichung der Umweltziele der EU (Stichwort „neue Herausforderungen“) als auch aus Sicht der finanzpolitischen Lenkungsfunktion kontraproduktiv. Begründet wird dies wie folgt:

1. Beim **Co-Finanzierungssatz** besteht heute ein zentraler Unterschied zwischen den Säulen. Während die 1. Säule zu 100 % aus EU-Geldern finanziert wird, müssen die Länder für Maßnahmen der 2. Säule wie die Agrarumweltprogramme erhebliche Eigenanteile aufbringen. Dies hatte bisher fatale Folgen, denn während die flächenbezogene „Gießkannenförderung“ der 1. Säule mit zum Teil kontraproduktiven Wirkungen auf die Umwelt durch die EU voll finanziell abgesichert wurde, sind Fördermaßnahmen der 2. Säule aufgrund fehlender Co-Finanzierungsmittel der Länder akut gefährdet. Damit werden gerade die zielgerichteten Fördermaßnahmen der 2. Säule bereits zurückgefahren, obwohl sie den gesellschaftspolitischen Anforderungen und den Herausforderungen der EU im Umwelt- und Klimaschutz viel eher gerecht werden. Nun ist davon auszugehen, dass durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Budgets der nationalen Agrarhaushalte einschließlich der Bundesländer unter noch stärkeren Kürzungsdruck geraten werden. Die Fortsetzung der bisherigen Co-Finanzierungs-Systematik würde die Fördermaßnahmen der 2. Säule also akut gefährden, selbst bei einem

erhöhten EU-Budget für die 2. Säule. Der Frage der zukünftigen Co-Finanzierungssätze von 1. und 2. Säule und den real verfügbaren Co-Finanzierungsmitteln der EU-Staaten kommt damit ein entscheidender Bestimmungsfaktor zur Ausgestaltung der künftigen Agrarreform zu.

2. Das bestehende Säulenmodell passt nicht zur neuen inhaltlichen Zielbestimmung der EU-Kommission, die insbesondere eine „Ökologisierung“ der ersten Säule vorsieht. Das Festhalten der Kommission an der Zwei-Säulen-Struktur führt zu Widersprüchlichkeiten und „Vermischungen“ von Maßnahmen in beiden Säulen wie zum Beispiel:

- Abgrenzung der „obligatorischen Ökologisierungskomponente“ (1. Säule) versus Agrarumweltprogramme der 2. Säule,
- „Zusatzzahlung in Gebieten mit besonderen Benachteiligungen“ (1. Säule) bei gleichzeitiger Fortsetzung der derzeitigen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Berggebiete in der 2. Säule.

Das 2-Säulen-Modell einschließlich des bestehenden Co-Finanzierungsmodells wird den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Form der Landbewirtschaftung damit nicht mehr gerecht.

Bioland fordert:

- Mit der GAP-Reform ab 2014 ist ein **gesellschaftlich akzeptiertes System der Agrarförderung** zu entwickeln. Das derzeitige System der Mittelzuteilung, das z.T. noch auf historischen Zahlungsansprüchen beruht, muss beendet und durch ein an den gesellschaftlichen Leistungen der Betriebe orientiertes ersetzt werden. Dafür muss die GAP 2014 einen wesentlichen **Beitrag zum Schutz von Klima, Boden, Gewässer, dem Schutz von Biodiversität** und von **Arbeitsplätzen** im ländlichen Raum leisten. Entsprechende Vorgaben und Anreize müssen geschaffen werden, die auf der gesamten Agrarfläche wirken. Nur so wird ein

möglichst **hohes Gesamtbudget** für Landwirte und die Entwicklung des ländlichen Raums gesellschaftliche Akzeptanz finden.

- Das **„Zwei-Säulenmodell“ ist mittelfristig aufzugeben (ab 2020)**. Die GAP nach 2013 sollte dafür bereits ein Übergangsmodell sein. Ab 2014 ist ein neues (Co)-Finanzierungsmodell umzusetzen, welches eine Lenkungsfunction hinsichtlich der Erreichung wichtiger EU-Ziele übernimmt und sich an der „Honorierung von Leistungen“ ausrichtet.
- Eine **bäuerlich-ökologische Landwirtschaft** muss der Maßstab für eine zielgerichtete Agrarförderung sein. Ziel einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung muss es dabei sein, die Abhängigkeit von Importen (z.B. in Form von Eiweißfuttermitteln) und Ressourcen (z.B. fossilen Energieträgern) zu reduzieren.
- Die Kohärenz zwischen allen Maßnahmen muss für die **gesamte EU-Agrarpolitik, aber auch direkt betroffene Politiken wie den Bereich „Umwelt“** sichergestellt sein. Dabei ist der bisherige systemimmanente Widerspruch, wonach mit Maßnahmen der zweiten Säule negativen Folgen der Maßnahmen der ersten Säule und der Agrar-Handelspolitik ausgeglichen werden sollen, aufzulösen.

Vorschläge zur Gewährung von Direktzahlungen (1. Säule)

Da sich abzeichnet, dass die GAP auch im Zeitraum 2013 bis 2020 in zwei Säulen untergliedert sein wird, nehmen die hier diskutierten Vorschläge dies zur Annahme. Mittelfristig fordert Bioland die Auflösung dieser Struktur und eine Überführung des Fördermodells in eine neue „Agrarpolitik aus einem Guss“, entsprechend der Vorgabe „Öffentliche Gelder nur für öffentliche Güter und Leistungen“.

Bei der anstehenden Reform der GAP muss es gelingen, beide Säulen dem Ziel einer umwelt- und sozialverträglichen Agrarpolitik wirksam zu verpflichten. Die Maßnahmen beider Säulen müssen so gestaltet werden, dass sie sich positiv auf die Umwelt auswirken und die soziale Gerechtigkeit steigern.

Die Kommission schlägt in ihrer Mitteilung eine **Grundsicherung für die Einkommen** durch Gewährung einer entkoppelten Basis-Direktzahlung mit einheitlicher Höhe der obligatorischen Stützung für alle Landwirte in einem Mitgliedstaat (oder einer Region), basierend auf übertragbaren, durch Verknüpfung mit beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen zu aktivierenden Ansprüchen und Erfüllung der Cross-Compliance-Anforderungen, vor. Zur Verbesserung der Umweltleistung der GAP schlägt sie eine obligatorische „**Ökologisierungskomponente**“ der Direktzahlungen vor, indem Umweltmaßnahmen unterstützt werden, die im gesamten Gebiet der EU zur Anwendung kommen. Hierbei könnte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche, über die Cross-Compliance hinausgehende Umweltmaßnahmen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft handeln (z. B. Dauergrünland, Gründecke, Fruchtfolgevorgaben und ökologische Flächenstilllegung).

Bioland begrüßt im Grundsatz den Vorschlag, neue, über die Cross Compliance (CC) Anforderungen hinausgehende, ökologische Mindestkriterien für die Direktzahlung der 1. Säule festzulegen. Bioland vertritt jedoch die Auffassung, dass eine „obligatorische **Ökologisierungskomponente**“ (und damit eine generelle Anhebung der Mindestanforderung an die Landbewirtschaftung innerhalb der Europäischen Union) für jegliche Direktzahlung gelten muss. Eine für Deutschland erstellte Studie des von Thünen Instituts (vTI) belegt die geringe Gemeinwohlleistung aus den bisherigen CC-Auflagen. Entsprechend den Studienergebnissen lassen sich aus den angeblich hohen, europäischen Umweltstandards keine Direktzahlungen in relevanter Höhe (über 50 €/ha) ableiten. Die von der Kommission genannten „über die Cross-Compliance hinausgehenden Umweltmaßnahmen“ sind noch sehr unkonkret bzw. bedürfen einer Ausformulierung. Eine Vermischung/Überschneidung mit bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (2. Säule) wird seitens Bioland für nicht sinnvoll erachtet. Hauptzielsetzung muss es daher sein, spezifische ökologische

Mindeststandards für jegliche Direktzahlung auf Grünland und Ackerland festzulegen, die folgende Kriterien EU-weit erfüllen müssen:

- Weitgehend flächendeckende Wirksamkeit (Acker- und Grünland),
- deutlich positive Wirkung auf wichtige EU-Umweltziele (Klimaschutz, Gewässerschutz, Biodiversität),
- leichte Administrierbarkeit,
- keine Beanspruchung von Geldern der 2. Säule.

Bioland fordert weiterhin, dass diese Vorgaben für Grünland und Ackerland unterschiedlich sein sollen:

Betriebe sollten die „Basis-Direktzahlung“ der 1. Säule für ihr **Grünland** nur erhalten, wenn ein **vollständiges Verbot des Grünlandumbruchs** zu Ackerland auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche dauerhaft gewährleistet ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in einem Jahr auf die Direktzahlung verzichtet wird, um in größerem Stil Grünland umbrechen zu können.

Auf **Ackerland** sollten folgende Mindestkriterien verankert werden:

- Einhaltung einer Mindest-Fruchtfolge, bei der eine Frucht maximal 50% der gesamten Ackerflächen einnimmt,
- ein Mindestanteil an Leguminosen (einschließlich Klee gras und Leguminosen-Gemenge) von 10%,
- kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Zudem müsste die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche eine Mindestausstattung ökologischer Vorrangflächen aufweisen. Als ökologische Vorrangflächen sollten gelten: Artenreiche Grünland- und Ackerflächen, Blühstreifen, Saum-, Rand- und Pufferstreifen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Gewässer;

Begründung: Alle Direktzahlungen müssen in Einklang mit den EU-Zielen in den Bereichen Klimaschutz, Gewässerschutz und dem Erhalt der Biodiversität stehen.

Die derzeitige Praxis mit Grünlandumbruch, massiven Stickstoffüberschüssen, engen Fruchtfolgen bis hin zu Monokulturen mit erhöhtem Pestizideinsatz konterkariert die Zielformulierung der Europäischen Union. Zudem kann eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz der Agrarzahungen nur gelingen, wenn umweltschädliche Bewirtschaftungsmethoden von Transferzahlungen ausgeschlossen werden. Dabei wäre es nicht begründbar, warum umweltschädliche Landbaupraktiken weiterhin mit 100 % durch die EU finanziert werden, während messbare Umweltleistungen in der 2. Säule im Rahmen von Agrarumweltprogrammen durch die Mitgliedstaaten co-finanziert werden müssen. Durch die Bindung der Zahlungen an die o.g. Leistungen der Betriebe würden positive Wirkungen über die gesamte EU-Agrarfläche erreicht. Damit könnten die Zahlungen der 1. Säule einen erheblichen Beitrag für den Schutz von Umwelt, Klima und Biodiversität leisten. Zudem würde die Mindestvorgabe zum Leguminosenanbau die heimische Versorgung mit heimischen Eiweißfuttermitteln stärken und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Verminderung des Einsatzes energieaufwändig hergestellter Mineraldünger durch Stickstoffbindung in den Böden, Kohlenstoffbindung über Humusaufbau insbesondere bei Klee gras/Luzerne gras).

Gebiete mit besonderen Benachteiligungen

Die Kommission schlägt die Einführung einer **zusätzlichen Zahlung für alle Landwirte in Gebieten mit besonderen Benachteiligungen in der 1. Säule vor**, die komplementär zur Ausgleichszulage in der 2. Säule gewährt werden kann. Eine sachgerechte Bewertung kann ohne die notwendige Konkretisierung nicht erfolgen – zumal die Trennlinie der „Zusatzzahlung in Gebieten mit besonderen Benachteiligungen“ (1. Säule) und der Fortsetzung der derzeitigen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Berggebiete in der 2. Säule nicht erkennbar ist.

Grundsätzlich hält Bioland einen Ausgleich besonderer Produktionsbenachteiligungen bei Umsetzung der erforderlichen Differenzierung für sachgerecht. Das gilt besonders für weniger ertragreiche (benachteiligte) Gebiete, in

denen Landwirtschaft im nationalen oder europäischen Vergleich nicht wettbewerbsfähig betrieben werden kann. Ein ökonomischer Ausgleich dieser Standortnachteile ist angemessen, jedoch fordert Bioland eine Qualifizierung der einzusetzenden Mittel und der zur Anwendung kommenden Instrumente. Die Höhe der Zahlung sollte sich an dem Grad der wirtschaftlichen Benachteiligung und der Bewirtschaftungerschwernis bemessen. Ausgehend vom bestehenden System müssen Mitnahmeeffekte verringert und Prämien für aufwändiger zu bewirtschaftende Flächen (z.B. Hanglagen) attraktiver gestaltet werden.

Fortsetzung gekoppelter Direktzahlungen

Den Vorschlag der KOM, „zur Berücksichtigung spezifischer Probleme in bestimmten Regionen, den betroffenen Betrieben weiterhin eine **fakultative gekoppelte Unterstützung** innerhalb klar definierter Grenzen“ zu gewähren, lehnt Bioland ab. Das Ziel der vollständigen Entkopplung der Direktzahlungen sollte ab 2014 generell umgesetzt werden. Spezifische Standortbenachteiligungen sollten dann über eine Qualifizierung von Gebieten mit besonderen Benachteiligungen (s.o.) bzw. attraktive und spezifisch zugeschnittene Agrarumwelt- bzw. Tierschutzmaßnahmen (2. Säule) gelöst werden (z.B. extensive Schaf- und Ziegenhaltung bzw. Mutterkuhhaltung).

Die Intention, die **Cross-Compliance-Bestimmungen zu vereinfachen**, wird von Bioland im Grundsatz begrüßt. Wie dies allerdings realisierbar ist, „ohne das Konzept der Cross-Compliance selbst zu verwässern“ bleibt auch im vorgelegten Papier der Europäischen Kommission offen.

Der Vorschlag der Kommission die Direktzahlungen über einer besseren Definition und Ausrichtung zukünftig ausschließlich auf **aktive Landwirte** zu beschränken, wird von Bioland kritisch bewertet. Neben allen Landwirten (einschließlich Nebenerwerb) sollten auch andere Bewirtschafter wie Naturschutzverbände etc. zukünftig in den Genuss von Transferzahlungen kommen. Bioland fordert die Europäische

Kommission dazu auf, diesen Aspekt bei der Fortschreibung des bestehenden Papiers zu berücksichtigen.

Soziale Komponente von Direktzahlungen

Die Kommission hat vorgeschlagen, eine betriebliche Obergrenze („Deckelung“) für Direktzahlungen einzuführen, wobei „unverhältnismäßige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Großbetriebe mit vielen Beschäftigten (...) durch Berücksichtigung von entlohnter Arbeit gemildert werden“ sollen. Falls die Direktzahlungen der 1. Säule auch zukünftig ausschließlich über relevante Hektarbezogene Förderprämien fortgeführt werden (keine Arbeitsplatzkomponente), könnte alternativ auch eine Degressionskomponente eingeführt werden (siehe Umsetzung des Health Check).

Bioland fordert, dass den von einer Obergrenze oder Degression betroffenen Betrieben die Möglichkeit gegeben wird, die von der Obergrenze bzw. Degression bewirkte Kürzung auf Antrag um den Betrag zu mildern, der der Hälfte ihrer Lohnkosten entspricht.

Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raums (2. Säule)

Das Aufgabenspektrum der zweiten Säule hat sich durch vergangene GAP-Reformen erheblich ausgeweitet. Das betrifft Aufgaben, die sich aus der Formulierung der so genannten „neuen Herausforderungen“ Klimaschutz und Klimawandel, Biodiversität, Wasser und erneuerbare Energien ableiten, aber auch die hohen Finanzerfordernisse für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und zur Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie. Dazu kommen weitere Herausforderungen für ländliche Gebiete, die sich z.B. aus demographischen Entwicklungen ergeben. Doch im Gegensatz zu den gestiegenen Anforderungen wurde die ursprüngliche, finanzielle Ausstattung der zweiten Säule im Zuge der letzten Finanzplanung deutlich eingeschränkt. Lediglich im Rahmen der Modulation im Zuge des Health Checks kam es zu Umverteilungen aus der 1. Säule zugunsten der 2. Säule. Grundsätzlich hat die zu geringe Finanzausstattung der 2. Säule die bestehenden, zukunftsweisenden

Förderbereiche in der Ländlichen Entwicklung deutlich geschwächt, anstatt diese zu stärken.

Die Ausführung der KOM zur „Entwicklung des ländlichen Raums“ sind wenig konkret und lassen keine neue Richtungsgebung gegenüber dem *status quo* erkennen. Bezüglich des Ziels einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen fallen sie sogar hinter die Ausführungen der Kommission zum Health Check zurück. Die Vorschläge der Kommission werden daher den Anforderungen an eine reformierte 2. Säule in keiner Weise gerecht.

Bioland fordert eine deutliche Stärkung der 2. Säule

Die Stärkung der 2. Säule sollte erfolgen über

- eine **Verdopplung der Finanzmittel für die 2. Säule** zur deutlichen Stärkung der zukunftsweisenden Maßnahmen der zweiten Säule.
- die **Einführung eines neuen Stufen-Modells der Co-Finanzierung** innerhalb der Maßnahmen der 2. Säule. Dabei ist eine deutliche Anhebung der Co-Finanzierungssätze für umweltpolitisch besonders sinnvolle Maßnahmen wie beispielweise die Förderung des Biolandbaus oder des Vertragsnaturschutzes mit z.B. 90% bei gleichzeitiger Absenkung weniger zielführender Maßnahmen notwendig. Über ein z.B. dreistufiges System der Co-Finanzierungssätze (90%, 60%, 40%) könnte eine hohe Lenkungsfunktion innerhalb der bisherigen ELER-Maßnahmen erreicht werden. Eine Qualifizierung der 2. Säule über diese finanzielle Anreizfunktion wäre effizienter, als z.B. nur die Weiterentwicklung des Indikatorenansatzes.
- die **Sicherstellung des nahtlosen Übergangs** des bestehenden ELER-Fonds von 2013 auf 2014
- den **Ausbau der Förderung umwelt- und tiergerechter Produktionen (insbesondere Agrarumweltmaßnahmen) zu dem Hauptschwerpunkt der 2. Säule**. Ein flächendeckendes Angebot effizienter Maßnahmen sowie die

Wiedereinführung der „Anreizkomponente“ würde den vielfältigen Umweltzielen in der EU als auch der Existenzsicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft dienen.

- diesem Ziel dient ein verbindlicher Mindestanteil der EU-Gelder auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. Bundesländer (Regionen) für den Maßnahmenbereich Agrarumwelt in Höhe von 40% (heutige Achse 2).

Hinweise zum Ausbau der **Agrarumweltmaßnahmen**:

- Es sollten insbesondere jene Agrarumweltmaßnahmen gestärkt werden, die - wie der ökologische Landbau - mehreren umweltpolitischen Zielen dienen (Synergien). Diese sollten breit (auch außerhalb von Gebietskulissen) angewandt werden. Diese besonders effizienten Agrarumweltmaßnahmen dürfen finanziell nicht weniger attraktiv ausgestattet werden, als entsprechende Einzelmaßnahmen bzw. die Kombination der Einzelmaßnahmen.
- Konzentration auf Maßnahmen, mit denen nachweisbare und zielgerichtete Umweltleistungen erbracht werden, deren Auflagen kontrollierbar sind. Eine Steigerung der naturschutzfachlichen Effizienz kann zum Beispiel durch die Umwidmung von Geldern bei der Grünlandextensivierung erreicht werden durch Stärkung des einzelflächenbezogenen Vertragsnaturschutzes zulasten der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung mit geringer Naturschutzeffizienz.
- Eine Honorierung in Abhängigkeit vom erzielten Erfolg (ergebnisorientierter Ansatz) sollte nur bei geeigneten Maßnahmen durchgeführt werden.
- Die Mindest-Laufzeiten der Maßnahmen sollten je nach den ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Erfordernissen flexibel gestaltet werden können.

Neuaustrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Bei der Neuaustrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (AFP) ist insbesondere die Kohärenz zwischen den Umwelt-, Natur- und Tierschutzzielen herzustellen. Daher sollten Investitionen nicht gefördert werden, wenn diese

- keine artgerechte Tierhaltung ermöglichen,
- keine flächengebundene Tierhaltung gewährleisten (= negative Umweltwirkungen),
- Umweltbelastungen steigern, oder Arbeitsplätze vernichten

Die Kommission stützt in ihrer Mitteilung diesen Ansatz, da „Investitionen sowohl die wirtschaftliche Leistung als auch die Umwelleistung steigern sollten“.

Die aktuell gültigen Fördergrundsätze für das AFP im GAK-Rahmenplan erfüllen diese Anforderung nicht. Für die zielgerichtete Weiterentwicklung der Förderkriterien des AFP im Rahmen der GAK wird folgendes für die Stallbauförderung vorgeschlagen:

- Die Wiedereinführung der 2 GV/ha Grenze
- Die verbindliche Verknüpfung der Förderung mit dem Bewertungsverfahren für umwelt- und artgerechten Tierhaltungsverfahren mit der Stallbauförderung (KTBL-Schrift 446 - Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren). Dabei sollte der Ausschluss der Förderung von Tierhaltungsverfahren der Kategorie 3 und die Einführung von leistungsbezogenen Fördersätzen der Tierhaltungsverfahren der Kategorie 1 und 2 vorgesehen werden.

Keine Förderung eines Risikomanagements aus der 2. Säule

Der Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Risikomanagements im Rahmen der 2. Säule wird von Bioland entschieden abgelehnt. Es sollten grundsätzlich keine Steuergelder für die Förderung von Versicherungen für Ertrags- oder Einkommensausfälle eingesetzt werden, denn es treten hohe Mitnahmeeffekte für die Versicherungsanbieter auf. Zudem stellen Versicherungen einen Anreiz dar,

einzelbetriebliche Vorsorgemaßnahmen zu reduzieren. Eine entsprechende Versicherung im Rahmen der GAP darf allenfalls als Förderung in die erste Säule der GAP implementiert werden und zwar fakultativ für die Mitgliedstaaten oder Regionen.

Auflösung des Zwei-Säulen-Modells für die GAP nach 2020

Wie oben ausgeführt, sollte das „Zwei-Säulenmodell“ mittelfristig aufgegeben werden (GAP nach 2020). Die GAP ab 2013 sollte daher als Übergangsmodell so ausgerichtet werden, dass eine gestufte Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule zu zielgerichteten Maßnahmen möglich ist. Die Möglichkeit der „Modulation“ von Direktzahlungen der 1. Säule in Maßnahmen der 2. Säule muss daher erhalten bleiben. Dies ist auch deshalb notwendig, da eine zeitlich gestufte Anpassung der Höhe der Direktzahlungen (1. Säule) zwischen den Mitgliedsstaaten zu erwarten ist. Auch deswegen muss das Instrument der zeitlich gestaffelten Umverteilung in die 2. Säule in der nächsten Förderperiode erhalten werden. Alternativ könnte von vorn herein eine gestaffelte Steigerung des Budgets der 2. Säule im Zeitraum 2013 bis 2020 festgelegt werden.

Kontakt Schleswig-Holstein:

Carola Ketelhodt (Geschäftsführung) Tel. 04331/9438175

E-Mail: carola.ketelhodt@bioland.e

Ansprechpartner für Fachfragen:

Gerald Wehde (Leiter Agrarpolitik bei Bioland)

Tel: 06131/23979-20, E-Mail: gerald.wehde@bioland.de

Stand 10.04.2011

Bioland Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern